



Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest. Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig (Art. 47 GO).

1. Genehmigung von Niederschriften

1.1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.11.2024

Zur Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.11.2024 werden zwei Ergänzungsanträge vorgebracht.

Der Protokollergänzung wird zugestimmt.

Abstimmung: 11 : 0

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.11.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

1.2 Information zur aktualisierten öffentlichen Offenen-Punkte-Liste (OPL)

Der Gemeinderat nimmt die aktualisierte öffentliche OPL zur Kenntnis.

2. Kostenrechnende Einrichtungen Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen - Gebührenkalkulation; Vorstellung durch das Büro Dr. Schulte/Röder, Beratung und Beschlussfassung

2.1 Wasserversorgungseinrichtung - Gebührenkalkulation; Information und Beschlussfassung

Es wird Bezug genommen auf die Gemeinderatssitzung vom 08.10.2024 in der die Fortschreibung der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungseinrichtung mit Tendenz des neuen Gebührensatzes vorgestellt wurde.

Auf Grund der erheblichen Steigerungstendenz in der Fortschreibung wurde vom Gemeinderat der Abbruch des Kalkulationszeitraums (01.01.2024 bis 31.12.2027) mit Vornahme einer neuen Gebührenkalkulation beschlossen.

Es wurden zwei Kalkulationsvarianten vom Büro Dr. Schulte & Röder vorgelegt.

Simon Kohl vom Büro Dr. Schulte & Röder ist zur Sitzung anwesend und informiert den Gemeinderat über die gesetzlichen Grundlagen, den Ausbau der Gebührenkalkulation sowie die vorgenommenen Kalkulationen zur Wasserversorgung und Entwässerung.

In Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) ist geregelt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben können.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung muss zwingend keine Kalkulation vorliegen. Gleichwohl verlangt das Kostendeckungsprinzip eine Voraus- und eine Nachkalkulation (Art. 8 Abs. 6 KAG).

Ein Einrichtungsträger geht daher das Risiko ein, dass seine geschätzten oder gegriffenen Gebührensätze bei einer später angestellten Gebührenberechnung als zu hoch erweisen und die Gebührensätze und die Gebührensatzung damit im Gebührenteil nichtig sind.

Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschl. der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, so soll das Aufkommen die Kosten nicht übersteigen.

Zu den Kosten gehören insbesondere angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll.

Den Abschreibungen zugrunde zu legen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte, die jeweils um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen sind und um Zuwendungen gekürzt werden können.

Gebührenkalkulation Variante I:

Unter **Beibehaltung der geltenden Grundgebühren (60,00 €/Jahr netto** stabil seit 01.01.2002) ergibt sich ein zukünftiger Benutzungsgebührensatz **i. H. v. 4,44 €/m³**.

Gebührenkalkulation Variante II:

Die Variante II berücksichtigt eine **Anhebung der jährlichen Grundgebühren auf 120,00 €/Jahr netto**.

Der Benutzungsgebührensatz würde sich auf **3,98 €/ m³ netto** belaufen.

Den Berechnungen wurde eine Verbrauchsmenge von 140.400 Kubikmeter pro Jahr zugrunde gelegt.

Da die Tagesordnungspunkte 2.1 und 2.2 zusammenhängen besteht Einverständnis, beide Punkte unter 2.1 zu beraten und Fragen zu beantworten.

Die Frage von Anneliese Euler, ob grundsätzlich jährlich ein Abbruch des Kalkulationszeitraums möglich ist und eine neue Kalkulation vorgenommen werden kann, wird von Herrn Kohl bejaht.

Herbert Weidner möchte wissen, aus welchem Grund die Sonderrücklage im Bereich der Entwässerung in den Jahren 2022/2023 stark gesunken ist und warum diese Unterdeckung nicht festgestellt wurde. Herr Kohl antwortet hierzu, dass der Hauptgrund für diese Unterdeckung insbesondere die Höhe der kalk. Kosten sind. Demnach waren höhere Ausgaben und geringere Einnahmen (aufgrund geringerer Wasserabnahmen durch die Abnehmer) zu verzeichnen.

Von Ralf Englert wird die Frage vorgebracht, ob auch die Wasserverluste, bspw. durch Wasserrohrbrüche, in den Ausgaben enthalten sind. Dies wird bejaht. Demnach handelt es sich dabei nur um zu tätige Ausgaben, während keine Einnahmen zu verzeichnen sind.

Ursula Maidhof könnte sich vorstellen, die Grundgebühr bei der Wasserversorgung ggfs. nur auf 80 € zu erhöhen und nicht zu verdoppeln auf 120 €. Sie fragt, ob die Gemeinde dies individuell entscheiden könne. Herr Kohl antwortet, dass die Gemeinde hier in ihrer Entscheidung grundsätzlich frei ist. Er verweist in diesem Zuge auf die Rechtsprechung, wonach eine Erhöhung über auf über 20 % nicht empfehlenswert ist.

Bürgermeister Kurt Baier macht deutlich, dass seit 2002 die Grundgebühr nicht verändert wurde, während die Verbrauchsgebühr aber gestiegen ist. Eine Anpassung der Grundgebühr sei deshalb unbedingt vorzunehmen.

Anneliese Euler ist der Meinung, dass eine Erhöhung der Grundgebühr problematisch ist, da diese statisch und nicht verbrauchsabhängig sei. Diejenige die Wasser sparen, sollten hier nicht benachteiligt sein.

Bürgermeister Kurt Baier gibt hierzu zu bedenken, dass dadurch bspw. Familien mit mehreren Kindern, die zwangsläufig einen erhöhten Wasserverbrauch haben, einen Nachteil hätten.

Herbert Weidner schließt sich der Meinung von Anneliese Euler an. Auch er ist der Meinung, keine Erhöhung der Grundgebühr vorzunehmen und nur den Benutzungsgebührensatz anzupassen.

Axel Reinke möchte wissen, wie Glattbach im Vergleich zu anderen Gemeinden steht. Er möchte von Herrn Kohl wissen, was erfahrungsgemäß ein „gesundes Verhältnis“ von Grundgebühr und Benutzungsgebühren sei.

Herr Kohl führt aus, dass der Benutzungsgebührensatz überwiegend eine verbrauchsabhängige Gebühr sein soll. Um die Fixkosten zu decken, sollte allerdings eine Grundgebühr erhoben werden. Eine Anpassung auf 120 €/Jahr netto sei hier durchaus nachvollziehbar.

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden kann nicht unter seriösen Gesichtspunkten vorgenommen werden, da dafür die jeweiligen Strukturen der vergangenen 50 Jahre detailliert verglichen werden müssten, um eine Aussage treffen zu können. Jede Gemeinde hat eine individuelle Struktur.

Sebastian Guevara lobt, dass die Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen Jahren sparsam mit Wasser umgegangen sind. Natürlich müsse man andererseits beachten, dass dadurch weniger Einnahmen zu verzeichnen waren. Mit der Anpassung der Grundgebühr könne man die Kosten etwas abfedern.

Herbert Weidner nimmt Bezug auf das Thema der geplanten Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr. Er möchte wissen, ob dies bereits in der Kalkulation berücksichtigt wurde. Herr Kohl antwortet, dass durch die Anlagenbuchführung bereits erste Grundlagen geschaffen wurden.

Bürgermeister Kurt Baier ergänzt, dass das Thema im kommenden Jahr 2025 angegangen werden soll. Heute habe dies jedoch keinen Einfluss auf die Entscheidung zur Gebührenanpassung.

Die Aussage von Anneliese Euler, dass sie kein gutes Gewissen habe, wenn durch eine Gebührenerhöhung Rücklagen gebildet werden, möglicherweise zugunsten des Haushalts, wird dahingehend berichtigt, dass dies nicht der Fall sei. Die Rücklagenbildung beziehe sich keinesfalls auf den Gemeindehaushalt sondern ist rein für die Benutzungsgebühren. Anneliese Euler spricht sich gegen eine Gebührenerhöhung aus.

Bürgermeister Kurt Baier stellt klar, dass auch ohne die Bildung von Sonderrücklagen eine Erhöhung der Entwässerungsgebühren um 38 ct. auf 2,93 € notwendig wäre.

Ursula Maidhof äußert, dass der Gemeinderat sich bewusst für die Beauftragung des Büros Dr. Schulte/Röder ausgesprochen habe, um eine qualitative Kalkulation und Empfehlung zu erhalten. Aufgrund dessen sollte eine Anpassung der Benutzungsgebühren wie vorgeschlagen, vorgenommen werden.

Ralf Schuck ist der Meinung, dass die Kosten gedeckt sein müssen und eine Anpassung sinnvoll und notwendig ist.

Abschließend möchten Axel Reinke und Sebastian Guevara noch wissen, ob es bereits Zahlen aus 2024 hinsichtlich Einkaufspreise/Verkaufspreise/Mengen gibt. Hierzu wird mitgeteilt, dass die Istwerte erst Anfang 2025 vorliegen werden. Aktuell könne man nur von Planzahlen des vergangenen Jahres ausgehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Wasserverbrauchsgebühren ab 01.01.2025 auf 3,98 € netto je Kubikmeter anzuheben.

Die Grundgebühr für den Wasserzähler bis 10 m³/h Dauerdurchfluss wird ab dem 01.01.2025 auf 120,00 € netto jährlich angepasst.

Die weiteren Wasserzähler werden entsprechend linear angepasst:

bis 16 m ³ /h	180,00 €/Jahr (netto)
bis 48 m ³ /h	420,00 €/Jahr (netto)
über 48 m ³ /h	480,00 €/Jahr (netto)

(zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer)

Hierfür ist die Änderungssatzung zu erlassen und zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

2.2 Entwässerungseinrichtung - Gebührenkalkulation; Information und Beschlussfassung

Es wird Bezug genommen auf die Gemeinderatssitzung vom 08.10.2024 in der die Fortschreibung der Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung mit Tendenz des neuen Gebührensatzes vorgestellt wurde.

Im Bereich der Entwässerungseinrichtung ergab sich zum damaligen Zeitpunkt lediglich eine leichte Steigerungstendenz. Der Gebührenzeitraum wurde beibehalten.

Im Nachgang der Sitzung ergaben sich wesentliche Veränderungen, vor allem im Bereich der zukünftig zu erwartenden Kostenerstattung der Betriebskosten für den Anschluss an die Kläranlage der Stadt Aschaffenburg.

Aufgrund dessen wurde auch für die Entwässerungseinrichtung die Vornahme einer neuen Gebührenkalkulation beauftragt.

Vom Gesetzgeber wurden den Kommunen Möglichkeiten zur Bildung von Rücklagen ermöglicht.

Zukünftig ist mit einem deutlichen Anstieg der Abwasserpreise zu rechnen dem durch die Bildung von Rücklagen entgegengewirkt werden kann.

Es wurden zwei Kalkulationsvarianten, mit und ohne Bildung von Sonderrücklagen, vom Büro Dr. Schulte/Röder vorgelegt.

Herr Kohl informiert den Gemeinderat über die vorgenommene Kalkulation und Varianten.

Variante I:

Aus der Kalkulation **ohne Bildung einer Sonderrücklage** ergibt sich ein Benutzungsgebührensatz i. H. v. **2,93 €/m³**.

Der Berechnung wurde eine Einleitungsmenge von 129.900 Kubikmeter pro Jahr zugrunde gelegt.

Variante II:

Bei der Variante II **mit Bildung einer Sonderrücklage** von jährlich 45.000 € beträgt der Benutzungsgebührensatz **3,30 €/m²**.

Den Kalkulationen wurde eine Einleitungsmenge von 129.900 Kubikmeter pro Jahr zugrundegelegt.

Die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte bereits bei TOP 2.1.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gebühren für die Entwässerungseinrichtung ab 01.01.2025 auf 3,30 € je Kubikmeter anzuheben.

Hierfür ist die Änderungssatzung zu erlassen und zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

3. Vorstellung Jahresbetriebsplanung Gemeindewald 2025; Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Kurt Baier informiert zunächst, dass vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt die Jahresbetriebsplanung 2025 für den Gemeindewald Glattbach vorgelegt wurde.

Der Jahresbetriebsplan enthält insbesondere Angaben zu:

- Altdurchforstung
- Jungdurchforstung
- Jungbestandspflege
- Endnutzung
- Gesamteinschlag

Herr Florian Fischer, Förster der Gemeinde Glattbach, ist zur Sitzung anwesend und stellt dem Gemeinderat den Jahresbetriebsplan 2025 vor.

Bevor Florian Fischer das Wort erhält, informiert Bürgermeister Kurt Baier noch über den aktuellen Zustand der Waldwege. Aufgrund der durchgeführten Arbeiten im Wald, sind die Wege stark beschädigt und teilweise schlecht zu begehen. Bürgerinnen und Bürger haben sich diesbezüglich bereits beschwert.

Hierzu wird vom Förster mitgeteilt, dass die Wege selbstverständlich wieder hergestellt werden, sobald es die Witterung zulässt. Aktuell sind die Waldböden sehr nass und nach der Holzernte sind Wege oftmals in einem schlechten Zustand. Die Wege werden natürlich wieder so hergerichtet, wie sie vor den Arbeiten ausgesehen haben.

In seinem Vortrag gibt Herr Fischer zunächst einen Rückblick über die Arbeiten im Gemeindewald in 2024. Es erfolgte eine Durchforstung in den Bereichen Hainberg und Hopfenacker (ca. 800 fm). Die Arbeiten sind bereits abgeschlossen. Des Weiteren wurde eine Jungbestandspflege im Hopfenacker und Gaiswald durchgeführt (4,2 ha – Mischbaumarten fördern, Rückegassen anlegen).

Eine Wiederaufforstung entlang der Wege nach der Verkehrssicherung wurde ebenfalls durchgeführt, mit Ergänzung im Bereich Hainberg durch diverse Baum- und Straucharten (500 Stück).

Im Sommer wurde ein Waldbegang mit dem Gemeinderat und Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt. Dieser war erfreulicherweise sehr gut besucht. Im April konnte außerdem der Waldkindergarten offiziell starten und ein Jagdbegang fand statt.

Verkehrssicherungs- und Waldschutzarbeiten erfolgten ebenfalls. Im Sommer 2024 gab es viel Niederschlag, was zu wenig Schäden an den Bäumen führte. Aufgrund dessen gab es weniger Baumfällungen anl. Verkehrssicherungspflichten (30 Bäume – 190 Bäume in 2023).

Hinsichtlich des Wegebaus teilt Florian Fischer mit, dass längere Zeit gespart wurde und es einen höheren Bedarf gibt, was zu höheren Kosten geführt hat. Das Budget hierfür wurde deshalb von bisher 5.000 € auf 10.000 € erhöht.

Mit einer Übersichtstabelle informiert Florian Fischer über den Stand der Fällungen gegenüber dem Hiebssatz gem. dem Forstwirtschaftsplan. Demnach sieht der Plan 2025 eine Gesamtnutzung von 1.280 fm vor (Endnutzung/Verjüngung 1.015 fm, Altdurchforstung 215 fm, Jungdurchforstung 0 fm, Jungbestandspflege 50 fm).

Eine Holzernte ist in 2025 im Hopfenacker und Gaiswald geplant (ca. 1300 fm).

Des Weiteren sind folgende Arbeiten geplant:

- Verjüngungsnutzung
- Pflege unter Schirm
- Ergänzungspflanzung im Folgejahr
- Jungbestandspflege (ca. 23 ha)

Das Betriebsergebnis für 2025 wird mit 6.364 € angegeben.

- Einnahmen: 98.650 €
(Holzverkauf, Nebennutzungen, Jagdpacht, Nutzungsentgelte, Staatliche Zuschüsse, Leistungen für Dritte, Sonstiges)
- Ausgaben: 92.286 €
(Personalausgaben, Sachausgaben, Steuern, Versicherungen, Beiträge)

Für den Verkauf von Brennholz erfolgt eine Anpassung der Preise von 65 € auf 70 € brutto.

Abschließend informiert Herr Fischer noch, dass im Jahr 2025 erneut einen Waldbegang durchgeführt wird.

Anneliese Euler bittet den Förster um Sichtung der Alten Eiche am sog. „Viermärker“ und Beurteilung des Zustands.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Jahresbetriebsplanung 2025 für den Gemeindewald Glattbach zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

4. Bauleitplanung; 6. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Weitzkaut" sowie 5. Flächennutzungsplanänderung

4.1 Aufhebung des Satzungsbeschlusses der 6. Bebauungsplanänderung "Auf der Weitzkaut" vom 12.11.2024 aufgrund notwendiger erneuter Behandlung der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde; Beschlussfassung

Es wird Bezug genommen auf die Gemeinderatssitzung vom 12.11.2024, in der die 6. Bebauungsplanänderung „Auf der Weitzkaut“ vom Gemeinderat gebilligt und als Satzung beschlossen wurde.

Im Nachgang der Sitzung wurde die Gemeinde Glattbach vom Büro arc.grün darauf hingewiesen, dass leider in der Zusammenfassung der Stellungnahmen (Abwägungsvorschläge) des Planungsbüros teilweise Inhalte aus der vorliegenden Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde nicht enthalten waren.

Zur Dokumentation des Abwägungsprozesses und zur Vermeidung eines Verfahrensfehlers ist es deshalb notwendig, den Satzungsbeschluss vom 12.11.2024 der 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ aufzuheben.

Zielsetzung ist die erneute Beschlussfassung der 6. B-Plan-Änderung in der unveränderten Fassung vom 12.11.2024, unter Berücksichtigung der vollständigen Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde vom 08.10.2024 sowie der ergänzenden Beschlussvorschläge hierfür (Abwägung).

Beschluss:

Der Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ vom 12.11.2024 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

4.2 Erneute Behandlung der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan; Abwägung und Beschlussfassung

Die Abwägungsunterlage zur Sitzung am 12.11.2024, Stand: 31.10.2024, war insofern unvollständig, da die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde vom 08.10.2024 nicht vollständig übertragen wurde. Es fehlten die Absätze 4 bis 11 unter der Überschrift „Begründung“.

Dort sind folgende Hinweise und Bedenken angeführt:

- Steigerung des Verkehrs,
- Abstände zum Rand des Parkplatzes,
- Sicherstellung der Immissionsrichtwerte,
- Empfehlung der Erstellung eines Schallschutzgutachtens,
- abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung nicht möglich.

In der Gemeinderatssitzung am 12.11.2024 wurden zu dem TOP Beschlussfassung 6. B-Plan-Änderung „Auf der Weitzkaut“ explizit die Fragestellungen des Immissionsschutzes insbesondere im Zusammenhang mit anderen Einwendungen aus der Öffentlichkeit und der TöBs unter dem Aspekt der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgeblichen Wohnstandorten im Mischgebiet behandelt. Die Stellungnahme des privaten Einwenders und der TöBs wurden einzeln zusammengefasst und auch thematisch zusammengefasst vorgetragen, ebenso wurden die Beschlussvorschläge zusammengefasst vorgetragen. Jede Einwendung wurde einzeln für sich abgewogen.

Auch wenn nicht alle Punkte im Detail abgearbeitet wurden, wurde in der Sitzung vom 12.11.2024 die Abwägung der Stellungnahme des Immissionsschutzes – wie in den Beschlussvorschlägen unter der Überschrift „Beurteilung“ und „Fazit“ formuliert – getroffen. Eine Planänderung war nicht veranlasst.

Die Abwägungsunterlage wurde nun um die vollständige Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg vom 08.10.2024 ergänzt.

Die relevanten Hinweise und Bedenken der ergänzten Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wurden bereits im Rahmen des Beschlussvorschlags der Gemeinde vom 12.11.2024 erschöpfend behandelt und entsprechend ein Beschlussvorschlag formuliert.

Die vollständige mit Markierung versehene Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde vom 08.10.2024 sowie die ergänzenden Beschlussvorschläge werden der Abwägungsunterlage vom 12.11.2024 als Ergänzung i. d. Fassung vom 12.10.2024 beigelegt.

Aus den ergänzten Sachverhalten ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, daher wird vorgeschlagen, an dem Abwägungsvorschlag vom 12.11.2024 festzuhalten. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Die Zusammenfassung „Abwägung der Stellungnahmen“ (aktueller Stand: 10.12.2024 – mit gelb markierten Ergänzungen) wurde den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung als Anlage übersandt.

Nachfolgend die weiteren Inhalte der Immissionsschutzbehörde:

Hinweise/Anregungen/Einwendungen Immissionsschutzbehörde	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Durch den vergrößerten Supermarkt und das hinzukommen von Außengastronomie ist mit einer Steigerung des Verkehrs zu rechnen.	Diese zusätzlichen Schallquellen sind in die Berechnungen in der vorliegenden Schallimmissionsprognose (IB Malo vom 17.06.2024) eingeflossen.
Laut Parkplatzlärmstudie müssen nachts die Abstände des Rands eines Parkplatzes mit Einkaufsmarkt zum nächsten Immissionsort im	Die Einschätzung der Immissionssituation durch die Gemeinde erfolgte unter Berücksichtigung der hinreichenden Abstände zu Parkplätzen. Mit dem

<p>Mischgebiet von 19 m eingehalten werden, um die entsprechenden Immissionsrichtwerte einzuhalten. Die Abstände zum nächsten Wohnhaus befinden sich knapp in diesem Abstand.</p>	<p>Schallgutachten werden die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm und der Parkplatzlärmstudie des LfU bestätigt.</p>
<p>Zu den Betriebszeiten der geplanten Geschäfte werden keine Angaben gemacht.</p>	<p>Die Betriebszeiten des Lebensmittelmarktes werden im Rahmen der üblicherweise zulässigen Betriebszeiten weder eingeschränkt noch erweitert. Der Nachweis der Sicherstellung der Vorgaben der TA Lärm Nr. 6.1 ist unter Berücksichtigung der Betriebszeiten auf der Genehmigungsebene zu führen.</p>
<p>Festsetzungen des Bebauungsplanes: In den Festsetzungen des Bebauungsplans wird aufgeführt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen sind. Ein Nachweis ist in der entsprechenden Baugenehmigung zu erbringen. Da mit einer Emissionserhöhung durch die geplante Änderung zu rechnen ist und es so zu möglichen Konflikten mit der Nachbarschaft führen kann, sollte im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. daher wird die Erstellung eines Schallschutzgutachtens empfohlen.</p>	<p>Nachweis auf der Genehmigungsebene.</p>
<p>Textliche Hinweise: In den textlichen Hinweisen wird empfohlen zur Reduzierung der Lärmimmissionen Maßnahmen zur besonderen Anordnung und Gestaltung des Gebäudes sowie beim Einsatz von schallemittierenden Geräten und Maschinen umzusetzen, wie die Andienrampe auf der abgewandten Seite von der Wohnnutzung und Geräte in elektrischer Ausführung. Auf das angrenzende Mischgebiet wird hingewiesen. Diese Ausführungen gewährleisten noch keine Einhaltung der Immissionsrichtwerte.</p>	<p>Nachweis auf der Genehmigungsebene.</p>
<p>Umweltbericht: Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen im Gebiet unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, als gering bis mittel einzustufen sind. Auf die geforderten Punkte aus der letzten immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme wird nicht näher eingegangen.</p>	<p>Diese Punkte beziehen sich auf Angaben zu konkreten baulichen Maßnahmen auf der B-Plan-Ebene. Um den B-Plan zukunftsfähig zu halten, sind diese jedoch erst auf der Genehmigungsebene darzulegen. Daher werden in der B-Plan-Ebene keine Angaben gemacht. Nachweis auf der Genehmigungsebene.</p>
<p>Es wird die Errichtung einer Lärmschutzwand am östlichen Rand des Plangebietes festgesetzt. Diese ist allerdings nicht in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgeführt.</p>	<p>Lärmschutzwand ist zum derzeitigen Stand der Planung nicht vorgesehen.</p>

Da zu einer abschließenden immissionsschutzrechtlichen Beurteilung diverse Angaben insbesondere bezüglich Lärmemissionen fehlen und Unklarheiten zur Lärmschutzwand bestehen, ist eine endgültige Stellungnahme nicht möglich. Es wird empfohlen, ein Lärmgutachten anzufertigen, um die Vereinbarkeit der Vorhaben mit der schutzbedürftigen Nachbarschaft zu gewährleisten und detailliert darzulegen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden mit allen relevanten Anlagen, Betriebszeiten, Betriebsbeschreibungen, Details zur Schallschutzwand, Materialien, Lüftungen, Kühlungen, Lieferverkehr, Lieferzeiten, usw.

Nachweis auf der Genehmigungsebene. Gutachten nachrichtlich beigelegt. Konfliktverlagerung nicht erkennbar.

Die Gemeinde hat mit der vorgelegten Immissionsprognose dargelegt, dass Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gewährleistet werden.

Dies war anhand möglicher baulicher aktiver Schallminderungsmaßnahmen einschätzbar, sodass eine Konfliktverlagerung auf die Genehmigungsebene nicht gegeben ist und eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander erfolgt ist.

Gemäß der BayBO ist ein Einzelhandelsbetrieb mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche immer als Sonderbau anzusehen, der einer Genehmigung bedarf.

Mit der Festsetzung, dass der Nachweis der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Baugenehmigungsverfahren zu führen ist, werden die Interessen der Nachbarschaft gewahrt und Konflikte gelöst.

Beschluss:

Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

4.3 Billigungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Weitzkaut" i. d. Fassung vom 12.11.2024 gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und TöB-Beteiligung vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden berücksichtigt.

Es wird vorgeschlagen, den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu folgen.

Beschluss:

Durch die gefassten Abwägungen und Beschlüsse ergeben sich keine Änderungen und Ergänzungen der 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ i. d. Fassung vom 12.11.2024. Eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt erneut die 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ in der unveränderten Fassung vom 12.11.2024 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

5. 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1); Neufassung des Kapitels 5. "Energie" Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bay. Landesplanungsgesetze (BayLplG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) - Beteiligung der Gemeinde Glattbach; Beratung und Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat am 01.10.2024 beschlossen, das Kapitel 5.2 „Energie“ des Regionalplans fortzuschreiben und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Die Verbandsmitglieder werden gebeten, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit, ggfs. zu den Änderungen des Regionalplanes bis zum 15.01.2025 Stellung zu nehmen.

Die Planunterlagen konnten auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain unter <https://www.regionaler-planungsverband.de> (Menüpunkt „Windkraft“) eingesehen werden.

Das rechtskräftige Regionalplankapitel 5.2 „Energie“ ist ursprünglich am 1. Juni 1985 in Kraft getreten. Lediglich der bisherige Abschnitt 5.2.4 „Windenergieanlagen“ wurde einzeln fortgeschrieben und trat am 16. Mai 2004 in Kraft und wurde geändert durch die 13. Verordnung, in Kraft getreten am 10. Oktober 2017.

Seit den 1980er Jahren haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Energieversorgung in Deutschland erheblich verändert. Diese Veränderungen sind sowohl auf nationale als auch auf europäische Entwicklungen zurückzuführen, spiegeln u.a. die zunehmende Gewichtung des nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutzes wider und drücken sich auch in einer Umstellung der Energieversorgung hin zu dezentralen kleineren Erzeugungsanlagen aus. Diese Entwicklungen schlagen sich insbesondere in den gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (BayLplG), aber auch dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG), die eine Treibhausgasneutralität bis 2045 bzw. 2040 beinhalten, nieder.

§ 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem dienen die Anlagen der öffentlichen Sicherheit. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der erneuerbaren Energien damit ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit zu.

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß Art. 6 (2) Nr. 5 BayLplG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) konkretisiert als Handlungsauftrag für die Regionalplanung hieraus insbesondere die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten (Ziel 6.2.2 LEP) sowie die mögliche Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Grundsatz 6.2.3 LEP).

Insgesamt ist angesichts der geänderten Rahmenbedingungen eine vollständige Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ im Regionalplan Bayerischer Untermain erforderlich. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hat den Entwurf des Kapitels 5.2 „Energie“ in seiner Sitzung am 19.07.2022 erstmals diskutiert und den Beschluss zur Fortschreibung des Kapitels und der Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen gefasst.

Übersicht über die Festlegungen des Kapitels 5.2 „Energie“:

5.2.1 Energieziele der Region Bayerischer Untermain

Dieses Kapitel definiert die Ziele zur Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energieversorgung. Die Festlegungen sind entwickelt aus den Vorgaben des EEG, BayKlimaG, BayLplG sowie dem LEP und stellen diese für die Region dar. Bislang erreicht die Region einen rechnerischen Deckungsgrad von ca. 25% (2022), bezogen auf den Anteil des regional erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch (Quelle: Energieatlas Bayern).

5.2.2 Umbau der Energieinfrastruktur

Die Festlegungen zum Um- und Ausbau der Energieversorgungssysteme werfen den Blick auf die Energiespeicherung und die Energienetze, die für eine sichere, regionale, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung ebenso von Bedeutung sind. Die Festlegungen bleiben allgemein, da konkrete Maßnahmen zum Netzausbau nicht Teil der regionalplanerischen Festlegungen sind.

5.2.3 Ausbau der Windenergie

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WindBG) in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 31.12.2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Den Ländern wurde die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung zu delegieren. Der Freistaat Bayern hat sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren (Ziel 6.2.2 LEP). Dadurch wurde dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain der Auftrag erteilt, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“ kommt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain dem Handlungsauftrag nach, Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen.

5.2.4 Ausbau der Photovoltaik

Die Grundsätze in Kapitel 5.2.4 legen fest, dass der Schwerpunkt des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen und Dachflächen liegen soll, jedoch auch die Inanspruchnahme von Freiflächen erforderlich ist. Zur Nutzung dieser werden Rahmenbedingungen festgelegt. Eine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan erfolgt nicht, stattdessen werden die Städte und Gemeinden bei der Ausweisung von Sondergebieten durch die Planungshilfe der Regierung von Unterfranken für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt.

5.2.5 Nutzung der Wasserkraft

Die Potenziale der Wasserkraft werden in der Region bereits umfassend genutzt. Die Festlegungen legen den Schwerpunkt deshalb auf deren Erhaltung und Modernisierung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes. Ebenso werden Möglichkeiten zur Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken als Prüfauftrag in den Blick genommen.

5.2.6 Energetische Biomassenutzung

Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es, bevorzugt regional erzeugte Ressourcen sowie Abfall- und Reststoffe zu verwenden.

5.2.7 Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff

Die Festlegungen im Regionalplan beziehen sich auf die Herstellung von grünem Wasserstoff in Anbindung an großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windparks. So kann überschüssiger erneuerbar erzeugter Strom zur Herstellung von Wasserstoff genutzt und damit in einen Energieträger umgewandelt und gespeichert werden. Zudem ist Wasserstoff gut transportierbar. Im Regionalplan werden daher auch Festlegungen zur Anbindung an das vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) geplante Wasserstoffnetz getroffen: Wichtige Versorgungsstrassen führen direkt durch die Region hindurch, weshalb in der Region auch ein regionales Verteilernetz zum Anschluss an das Kernnetz geschaffen werden soll.

Beschluss:

Von Seiten der Gemeinde Glattbach werden keine Einwände vorgebracht. Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

6. Bundestagswahl 2025; Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Am 23.02.2025 findet Bundestagswahl statt.

Es ist vorgesehen, drei Stimmbezirke für die Urnenwahl und drei Stimmbezirke für die Briefwahl einzurichten. Hierfür werden insgesamt 48 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

Als Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer wird ein sog. „Erfrischungsgeld“ gezahlt.

Der Gemeinderat hat die Höhe des Erfrischungsgeldes festzulegen.

Bei den letzten Wahlen wurden jeweils 60,00 € für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Urnenwahlvorstände und Briefwahlvorstände gezahlt.

Vom Gemeinderat ist festzulegen, ob die Höhe des Erfrischungsgeldes bei der Bundestagswahl 2025 beibehalten oder geändert werden soll.

Beschluss:

Bei der Bundestagswahl am 23.02.2025 erhalten die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld i. H. v. 60,00 €.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

7. Bericht des Bürgermeisters

• Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern aus der letzten Sitzung

- Eberhard Lorenz regt an, am Friedhof (Eingang Friedhofstraße) einen Schwerbehindertenparkplatz auszuweisen.
→ Diese Anregung wurde auch bei der Seniorenbürgerversammlung vorgebracht. Die Verwaltung wird dies prüfen und falls möglich, umsetzen.

• Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen Kapelle - Zuwendungsbescheid

Mit Schreiben vom 09.12.2024 hat die Gemeinde Glattbach den Zuwendungsbescheid der Regierung von Ufr. für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen Kapelle erhalten. Förderung nach Bay. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG): 76.066,00 €

Förderung nach Bay. Finanzausgleichsgesetz (FAG): 5.071,00 €
(Gesamtkosten gem. Verwendungsnachweis: 154.700,00 €)

- **Kanal-Sanierungsplanung anl. EÜV**
Der Vertrag mit dem IB Deutschmann würde gekündigt. Das IB hat die gesetzte Frist (04.12.2024) nicht eingehalten. Die Verwaltung holt neue Angebote für die Vornahme der Sanierungsplanung ein.
- **Kanalbaumaßnahme Hauptstraße BA 2 – Sachstandsbericht und Winterpause**
Aktuell werden Bordsteine und Rinnen im Bereich gesetzt.
Ab 18.12.2024 befindet sich die Baufirma in der Winterpause. Ab 13.01.2025 sollen die Arbeiten wieder aufgenommen werden.
- **Fahrplan zum Haushalt 2025**

Haupt- und Finanzausschusssitzung	28.01.2025
Haupt- und Finanzausschusssitzung	18.02.2025
mögliche Entscheidung im Gemeinderat/Erlass Haushaltssatzung	11.03.2025
- **Spendenübergabe anl. Fusion Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg**
Bei der feierlichen Übergabe der Spende am 06.12.2024 erhielt das Glattbacher Dorfbus-Projekt 3.411 €.
- **Nachlese Adventsmarkt**
Der Adventsmarkt war auch in diesem Jahr wieder eine sehr gelungene Veranstaltung. Viele Akteure und Ehrenamtliche haben sich hier eingesetzt. Bürgermeister Kurt Baier bedankt sich insbesondere bei den Bauhofmitarbeitern und Ehrenamtlichen für die Unterstützung.
- **Terminbekanntgaben**
 - 14.12./15.12.2024 (samstags ab 16 Uhr, sonntags 13 bis 18 Uhr),
Weihnachtsmarkt „Roncalli-Advent“ im Roncalli-Zentrum
 - 22.12.2024, 18 Uhr, Weihnachtssingen im Roncalli-Zentrum
 - 23.12.2024-01.01.2025 Rathaus geschlossen (in dringenden Fällen ist am 23.12. und 30.12. jeweils von 9 bis 11 Uhr geöffnet)
 - 26.12.2024, 10 Uhr, Stephanstag/Frühshoppen, Feuerwehrhaus
 - 06.01.2025, 18 Uhr, Neujahrsempfang Politische Gemeinde und Pfarrgemeinde, Roncalli-Zentrum
 - 11.01.2025 Christbaumaktion der Feuerwehr
 - 21.01.2025, 20 Uhr, Gemeinderatssitzung
 - 23.01.2025, 19 Uhr, Workshop GMR/Vertreter TVG/Schulleitung bzgl. Machbarkeitsuntersuchung Sportgelände Weihergrund im Großen Sitzungssaal
 - 27.01.2025, 20 Uhr, Workshop des GMR bezüglich Wettbewerb Johann-Desch-Platz/Ortsmitte (Auslobungsunterlagen)
 - 28.01.2025, 20 Uhr, Haupt- und Finanzausschusssitzung
 - 11.02.2025, 20 Uhr, Gemeinderatssitzung
 - 18.02.2025, 20 Uhr, Haupt- und Finanzausschusssitzung
 - 23.02.2025 Bundestagswahl

8. Verschiedenes

8.1 Wortmeldungen von Gemeinderatsmitgliedern

Ursula Maidhof möchte wissen, ob die Gemeinde Glattbach trotz gekündigtem Vertragsverhältnis Anspruch auf Information und Herausgabe der bisher erbrachten Leistungen der Sanierungsplanung vom IB hat. Bürgermeister Kurt Baier antwortet, dass für die

Sanierungsplanung noch keine Leistungen erbracht wurden. Unterlagen zu den zuvor erbrachten Leistungen anl. der TV-Untersuchungen liegen größtenteils vor.

Anneliese Euler bemängelt die Argumentation und Kommunikation des Klinikums Aschaffenburg zum Defizit. Da die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg für das Defizit aufkommen müssen und die Gemeinden mit einer Erhöhung der Kreisumlage rechnen müssen, wäre es gut, wenn die Informationen nachvollziehbar sind.

8.2 Wortmeldungen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger

Keine Wortmeldungen.

Zum Schluss der öffentlichen Sitzung bedankt sich Bürgermeister Kurt Baier zum Jahresende bei allen Gemeinderatsmitgliedern für die ehrenamtliche Arbeit im vergangenen Jahr. Er wünscht allen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr sowie eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit.

Die vorstehend veröffentlichte Niederschrift hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit Tagesordnungspunkte persönliche Einzelinteressen betreffen, wird nur kurz das Beschlussergebnis bekannt gegeben oder von einer Veröffentlichung abgesehen.